

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 411. Sitzung

Bonn, den 26. Juli 1974

Beginn: 9.32 Uhr

**Amtierender Präsident Becker:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 411. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident und die Herren Vizepräsidenten sind verhindert, die heutige Sitzung zu leiten. Deshalb ist diese Aufgabe nach der Geschäftsordnung mir zugefallen.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Einziger Tagesordnungspunkt ist das Steuerreformgesetz. Gibt es Wortmeldungen zu dieser Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Tagesordnung genehmigt.

(B) Ich rufe das

Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (**Einkommensteuerreformgesetz** — EStRG) (Drucksache 534/74)

auf.

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Wertz.

**Wertz** (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem der Bundesrat am 12. Juli 1974 dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung in der vom Vermittlungsausschuß — als Ergebnis seiner ersten Einberufung — vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung versagt hatte, hat die Bundesregierung die erneute Einberufung des Vermittlungsausschusses begehrt.

Der gemeinsame Ausschuß von Bundestag und Bundesrat ist am 18. Juli 1974 zusammengetreten und hat die aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 534/74, die inhaltlich identisch ist mit der Bundestagsdrucksache 7/2408, ersichtlichen Vorschläge beschlossen.

Das Kernstück dieser Vermittlungsvorschläge bildet die steuerliche Behandlung der **Vorsorgeaufwendungen**, das heißt also der **Versicherungs- und der Bausparbeiträge**. Die ursprünglich vom Deutschen

Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes sah bekanntlich vor, daß diese Aufwendungen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge mit 22 v. H. von der Steuerschuld abgezogen werden sollten. Nach dem ersten Vermittlungsvorschlag sollte sich demgegenüber der Steuervorteil der Vorsorgeaufwendungen aus zwei Komponenten zusammensetzen: Ein Teil der Vorsorgeaufwendungen sollte mit 22 v. H. von der Steuerschuld abgezogen und ein weiterer Teil sollte weiterhin durch Abzug von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

Da auch dieses Modell die grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten nicht überbrücken konnte, sieht der nunmehr vorliegende Vermittlungsvorschlag die **Beibehaltung des bisher geltenden Sonderausgabensystems**, das heißt also den **Abzug der Vorsorgeaufwendungen von der Bemessungsgrundlage**, vor. Versicherungs- und Bausparbeiträge können danach bis zu einem **allgemeinen Höchstbetrag** von 1 800 DM — im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 3 600 DM — zuzüglich 600 DM für jedes Kind durch Abzug von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Für Versicherungsbeiträge erhöhen sich diese Beträge um 1 500 DM bzw. 3 000 DM; allerdings ist auf diese zusätzlichen Beträge bei Arbeitnehmern der auf sie entfallende Arbeitgeberanteil an der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen, so daß der zusätzliche Höchstbetrag vor allem den Gewerbetreibenden und den Angehörigen der freien Berufe Raum für die steuerliche Berücksichtigung erhöhter Vorsorgeaufwendungen bieten wird. Weitere Vorsorgeaufwendungen sollen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 v. H. des allgemeinen Höchstbetrags, berücksichtigt werden.

Die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen durch Abzug von der Bemessungsgrundlage hat zwangsläufig auch eine Änderung der Vorschriften zur Folge, die sich mit der **Vorsorge-Pauschale für Arbeitnehmer** befassen. Nach dem Vermittlungsvorschlag bleibt die Vorsorge-Pauschale als solche und mithin auch die damit verbundene Arbeitsentlastung der Finanzämter erhalten. Lediglich die Höhe der Vorsorge-Pauschale mußte mit den neuen Sonder-

(D)

- (A) ausgaben-Höchstbeträgen für Vorsorgeaufwendungen in Einklang gebracht werden.

Auch die Tatsache, daß die Vorsorgeaufwendungen nicht durch Abzug eines bestimmten Betrags von der Steuerschuld, sondern im Rahmen der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen sind, hat einige Änderungen technischer Art nach sich gezogen, die übrigens auch das Spar-Prämien- und das Wohnungsbau-Prämiengesetz berühren.

Ein weiterer Diskussionspunkt, der bereits Gegenstand des ersten Vermittlungsbegehrens war, ist der **Arbeitnehmer-Freibetrag**. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz sah eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Freibetrags auf 600 DM und eine steuerliche Berücksichtigung durch Abzug von 22 v. H. dieses Betrags von der Steuerschuld vor. Der Vermittlungsausschuß ist dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrats gefolgt und schlägt eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Freibetrages auf 480 DM vor, der wie bisher von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden soll.

Zu erwähnen ist schließlich noch die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 56 in das Einkommensteuergesetz, der den Einkommensteuertarif zum Gegenstand hat. Die Vorschrift sieht vor, daß ab dem 1. Januar 1978 ein **Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf** in Kraft gesetzt werden soll. Die Bundesregierung wird zugleich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag zum 1. Januar 1977 einen Bericht über die dann hierfür bestehenden Möglichkeiten unter Berücksichtigung der finanziellen und administrativen Auswirkungen vorzulegen.

- (B)

Die weiteren Vermittlungsvorschläge befassen sich mit der Erhöhung des Freibetrages für die **Unterbringung in Altersheimen** auf 1 200 DM, mit der Einführung eines **Ausbildungsfreibetrages**, der aus haushaltsmäßigen Erwägungen erst ab 1. Januar 1977 und nicht, wie nach dem ersten Vermittlungsverfahren vorgesehen, bereits am 1. Januar 1976 wirksam werden soll, mit der Einführung eines **Rundungsbetrages** für die Lohnsteuerklasse VI und mit der Nichtanwendung der Verlustklausel des § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für **Berlin-Abschreibungen** in Teilbereichen des Wohnungsbaues. Diese Vorschläge waren bereits Gegenstand

des ersten Vermittlungsverfahrens und sind wohl unbestritten. Sie sind in der letzten Sitzung am 12. Juli 1974 vom Berichterstatter, Herrn Kollegen Gaddum, im einzelnen dargestellt worden, so daß ich heute insoweit auf Ausführungen verzichten kann. (C)

**Amtlierender Präsident Becker:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses ist vom Deutschen Bundestag angenommen worden. Wir haben demgemäß jetzt darüber zu beschließen, ob dem so geänderten Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Der Bundesrat hat somit dem **Einkommensteuere reformgesetz** gemäß Art. 105 Abs. 3 GG einstimmig zugestimmt.

Mit diesem Beschluß sind **folgende Gesetzesanträge** der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erledigt:

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer (Inflationsentlastungsgesetz)

— Drucksache 512/74 —;

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs

— Drucksache 516/74 —.

(D)

Werden gegen diese Erledigung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist so beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt. Dieses war die letzte Sitzung vor der Sommerpause. Ich wünsche allen Damen und Herren schöne Ferien und vor allen Dingen schönes Wetter.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet statt am Freitag, dem 18. Oktober 1974, 9.30 Uhr.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 9.41 Uhr.)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 410. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

# BUNDESRAT

## Bericht über die 411. Sitzung

Bonn, den 26. Juli 1974

### Tagesordnung

Zur Tagesordnung . . . . . 347 A

Gesetz zur Reform der Einkommensteuer,  
des Familienlastenausgleichs und der Spar-  
förderung (**Einkommensteuerreformgesetz**  
— EStRG) (Drucksache 534/74) . . . . . 347 B

Wertz (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 347 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105  
Abs. 3 GG. Die Gesetzesanträge in Druck-  
sachen 512/74 und 516/74 werden für er-  
ledigt erklärt . . . . . 348 C

Nächste Sitzung . . . . . 348 D

**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Amtierender Präsident Becker,  
Minister für besondere Aufgaben,  
Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

**Schriftführer:**

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

**Baden-Württemberg:**

Dr. Eberle, Wirtschaftsminister

**Bayern:**

Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des  
Innern

**Berlin:**

Striek, Senator für Finanzen

**Bremen:**

Fröhlich, Senator für Inneres

**Hamburg:**

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg beim Bund

**Hessen:**

Hemfler, Minister der Justiz

**Niedersachsen:**

Gross, Minister des Innern

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

**Nordrhein-Westfalen:**

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Justizminister

Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesan-  
gelegenheiten

**Rheinland-Pfalz:**

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Umweltschutz

**Saarland:**

Prof. Dr. Schön, Minister der Finanzen

**Schleswig-Holstein:**

Dr. Schwarz, Justizminister

**Von der Bundesregierung:**

Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
kanzler

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
minister der Finanzen